

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Grafiker und Designer

## Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Fehlern bei Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten einschließlich der Reinzeichnung sowie bei der Beratung auf den Gebieten der Grafik und des Designs.
3. Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten (nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.
4. Ein Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages; hierunter sind auch Rechtsmängel zu verstehen.
5. Versicherungsschutz besteht auch für Fehler bei der Überwachung von Druckaufträgen im Namen des Auftraggebers (z. B. Übersehen von Druck- oder Farbfehlern oder vertauschten Seiten in den vom Drucker gelieferten Probeauszügen).
6. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:

- a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
- b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

## Teil II Risikoabgrenzungen

1. Eine Tätigkeit als Werbeagentur ist nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung des § 4 AVB Haftpflichtansprüche
  - a) auf Kostenersatz, wenn vor der Herstellung dem Auftraggeber der endgültige Entwurf nicht zur Prüfung vorgelegen hat;
  - b) wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.